



## **Stellungnahme zum Vorschlag der Europäischen Kommission zur Änderung der Richtlinie 2013/34 EU im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen**

Die WPK hat mit Schreiben vom 13. Mai 2016 gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zum Vorschlag der Europäischen Kommission vom 12. April 2016 zur Änderung der Richtlinie 2013/34 EU im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Richtlinienänderungsvorschlag Stellung nehmen zu dürfen und würden uns freuen, wenn unsere Anmerkungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden.

Zunächst dürfen wir in allgemeiner Form auf den Vorschlag der EU-Kommission eingehen, bevor wir einige berufsstandsspezifische Aspekte betrachten.

### **Allgemeine Anmerkungen**

Die Verhinderung von (illegalen) Steuerumgehungen wird von uns uneingeschränkt unterstützt. Ebenfalls sehen wir Überlegungen und Maßnahmen zur Reduktion von (legalen) Steuervermeidungen grundsätzlich positiv, wenn sie zu einer faireren und unbürokratischen Steuererhebung beitragen. Den vorliegenden Vorschlag der EU-Kommission zur verpflichtenden Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte multinationale Unternehmen halten wir jedoch aufgrund nachfolgender Punkte für bedenklich:

- Gemäß der Begründung zum Richtlinienänderungsvorschlag ist der vorliegende Vorschlag eine Ergänzung zu dem Maßnahmenpaket der EU-Kommission gegen Steuer-  
vermeidung, mit dem eine fairere, einfachere und effizientere Unternehmensbesteue-

rung in der EU erreicht werden soll. Wir bezweifeln allerdings, dass durch die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen eine einfachere und effizientere Unternehmensbesteuerung in der EU gefördert werden kann. Vielmehr sehen wir diesbezüglich sowie zur Reduktion von Steuervermeidungsmöglichkeiten in erster Linie die Notwendigkeit, die bestehenden Steuergesetzgebungen anzupassen. Transparenz, so positiv sie auch zu sehen ist, kann kein Ersatz für eine zielgerichtete Gesetzgebung zur Steuervermeidung sein.

- Die EU-Kommission erwartet von der größeren Transparenz durch die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen eine öffentliche Kontrolle und eine sachkundigere Debatte über mögliche Mängel im Steuerrecht.

Öffentliche Kontrolle und sachkundige Debatte setzen voraus, dass die Adressaten die von den Unternehmen gemachten Angaben vor dem jeweiligen Hintergrund des nationalen Steuerrechts verstehen und einzuordnen wissen. Aufgrund der Komplexität der Steuergesetzgebungen in den einzelnen Ländern ist nicht auszuschließen, dass mit den offenzulegenden Informationen (u. a. Art der Tätigkeit, Umsatz, Jahresergebnis, Ertragsteuern) zahlreiche Fehlinterpretationen einhergehen, bspw. aufgrund von Anrechnungstatbeständen oder Abzugsmöglichkeiten. So können Vergleiche zwischen bilanziellen Angaben und steuerlichen Informationen ohne konkretes steuerliches Fachwissen und Wissen über unternehmensspezifische Gegebenheiten zu falschen Rückschlüssen führen.

Darüber hinaus besteht auch die Gefahr der Informationsüberfrachtung. Durch vergleichbare Gesetzesinitiativen (z. B. CSR-Richtlinie) werden die Anforderungen an die offenzulegenden Informationen durch die Unternehmen bereits ohnehin steigen. Ein Zuviel an Informationen kann die erwartete öffentliche Kontrolle und sachkundigere Debatte aber auch beeinträchtigen.

Letztendlich ist es unseres Erachtens nicht Aufgabe der Öffentlichkeit, durch öffentlichen Druck das Verhalten der Unternehmen zu ändern.

- In der Begründung zum Vorschlag wird zudem ausgeführt, dass durch die Initiative die Wettbewerbsfähigkeit in der EU nicht beeinträchtigt wird. Mit dem vorliegenden Vorschlag werde die EU „eine Vorreiterrolle einnehmen und nötigenfalls über die derzeitigen internationalen Initiativen zur länderspezifischen Berichterstattung hinausgehen“ (vgl. Vorschlag der EU-Kommission, Seite 5, Absatz 2). Die Vorschriften werden somit i. W. für in den EU-Mitgliedstaaten tätige Unternehmen gelten.

Die veröffentlichten Informationen (z. B. Art der Tätigkeit und Umsatz detailliert aufgeschlüsselt nach einzelnen Ländern) werden aber weltweit über das Internet zugänglich sein. Folglich muss damit gerechnet werden, dass Wettbewerber Zugang zu Informationen bekommen (z. B. über neue Geschäftsaktivitäten und deren Erfolg) können, die sie selbst nicht offenlegen müssen. Dies ist aus Sicht der angabepflichtigen Unternehmen ein deutlicher Wettbewerbsnachteil.

### **Berufsstandsspezifische Anmerkungen**

Der Vorschlag der EU-Kommission sieht vor, dass in den Fällen, in denen der Jahresabschluss durch Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften geprüft wird, diese auch zu prüfen haben, ob der Ertragsteuerinformationsbericht vorgelegt und zugänglich gemacht wurde. Sofern keine Vorlage und Zugänglichmachung erfolgt ist, ist dies im Bestätigungsvermerk anzugeben.

Die WPK möchte davon abraten, eine derartige Angabepflicht im Bestätigungsvermerk in die geänderte EU-Richtlinie aufzunehmen. Letztendlich geht es um eine wirtschafts- und steuerpolitische Problemstellung, die mit einer Prüfung nicht gelöst werden oder zumindest zu einer Lösung beitragen kann. Durch diese Vorschrift könnte die Erwartungslücke zwischen dem, was die Öffentlichkeit mit einer Jahresabschlussprüfung und dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk verbindet und dem was der Prüfer mit dem Bestätigungsvermerk tatsächlich ausdrückt, vergrößert werden. So ist zu befürchten, dass die Öffentlichkeit bei einem Bestätigungsvermerk ohne Hinweis zum Ertragsteuerinformationsbericht u. U. davon ausgeht, dass dieser Bericht auch inhaltlich vom Abschlussprüfer geprüft wurde und ggf. sogar der Abschlussprüfer die Nichtvornahme von Steuervermeidungsmaßnahmen seitens des Unternehmens bestätigt.

Artikel 89 der EU-Bankenrichtlinie 2013/36/EU, der in § 26a KWG umgesetzt wurde, sieht für Banken bereits eine vergleichbare Vorschrift zur Offenlegung von länderspezifischen Ertragsteuerinformationen vor. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass in diesem Zusammenhang keine Angaben im Bestätigungsvermerk vorgesehen sind.